**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 36 (1915)

Artikel: Geschichte von Tägerig

Autor: Meier, Seraphin

Kapitel: VIII: Der Untervogt

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-41523

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

handels vier Sitzungen in seinem Hause gehalten und Verhöre aufsgenommen, bei denen die Beklagten vorgaben, der Geschädigte habe sie "schölmenbuben, ammellemelltrucker, schnuderbuben" gescholten). Erk.: Alle Schuldigen (5) werden mit 20-30  $\overline{u}$  gebüßt. Die Leistungssund Barbierkösten sollen die ärgsten Schläger (3) zahlen. Für Verstäumnis, Schmerzengeld, ausgegebenes Geld zahlen alle fünf 20  $\overline{u}$ . Auf inständiges Anhalten wird jedem an der Buße 5  $\overline{u}$  geschenkt.

1772. 15. Dezember. C. M. hat frau J. geschlagen. Buße  $4\pi$  und soll heut in der Kapelle 1 Psalter beten. Auf Anhalten der Gnad  $2\pi$  und den Psalter beten. Falls er bis 12 Uhr dies Tags seine gnädige Buße nit verrichte, muß er an die Stud.

## 12. Religiöses.

1644. I. November. Ulrich Stutz in Büschikon wird, weil er in Mellingen in öffentlicher Wirtschaft zu Gunsten Zwinglis und seiner Cehre geredet, mit 400 % und Gefangenschaft bestraft.

## VIII.

# Der Untervogt.

Seit wann die Bauersame von Tägerig eine organisierte Bemeinde mit eigenen Vorstehern bildet, ist nicht bekannt. Einen bestimmten Unhaltspunkt für eine bestehende Organisation gibt uns erst ein Spruchbrief vom Jahre 1571 betreffs Weidgang, worin es heißt, es habe sich wegen des Weidgangs ein Span erhoben zwischen Schult= heiß und Rat einerseits und dem "Ehrbaren Dogt" und ganzer Be= meinde anderseits. Das Oberhaupt der Gemeinde Tägerig war dem= nach zu jener Zeit ein Vogt. Das Libell vom Jahre 1593 nennt als obersten Vorsteher einen "vunderuogt" und bestimmt bezüglich dieses Beamten folgendes: Jeder Zwingherr hat Gewalt, alle Jahre, wenn er Maien= oder Berbstgericht hält, aus den Zwingsgenossen einen, der ihm angenehm, gefällig und lieb ist, zum Untervogt zu ernennen und zu erwählen. Derfelbe hat dem Zwingherren einen "offghepten eydt" leiblich zu Gott und den Beiligen zu schwören in allen und jeden ziem= lichen und billigen Sachen gehorsam und gewärtig zu sein, alle vor= fallenden Pott, Berbot, Frefel, die ihm vorkommen und zur Kenntnis gelangen, getreulich zu leiden und anzuzeigen, den Zwingsgerechtigkeiten und Zugehörden, soviel ihm möglich, nichts verschwinen lassen, hands haben, beschützen und beschirmen helsen, getreulich und ohne alles Gestährde. Der Untervogt war also das Vollziehungss und Aussichtsorgan des Zwingherren. Eine spätere Vorschrift verlangte, daß er sich auch fleißig beim Gemeinwerk einstellen solle.

Im 17. und 18. Jahrhundert fand die Wahl des Untervogts alle zwei Jahre statt, gewöhnlich im November oder Dezember, wenn der neue Zwingherr aufgeführt wurde. Mur vermögliche Bauern ge= langten zur Würde eines obersten Vorstehers der Gemeinde. War einer gewählt, so mußte er "nachgehnds noch zur Confirmation vor Rath zu Mellingen vorgestellt" werden. Bestätigte ihn dieser, so über= reichte der Großweibel alsdann dem neuen Untervogt im Namen der gnädigen herren und Oberen ein besonderes Umtskleid, bestehend in einem Mantel mit den farben der Stadt (rot und weiß). Der Dogt mußte nachher dieses Kleid bei seinen amtlichen Sitzungen und bei öffentlichen Gemeindeversammlungen tragen. Uls Gegenleistung für die ihm zuteil gewordene Ehre hatte jeder neue Untervogt den Herren in Mellingen einen filbernen Becher zu verehren und eine Mahlzeit zu zahlen. Der Silbergehalt des Bechers war im 17. Jahrhundert auf 15 Coth festgesett, im 18. Jahrhundert aber wurden 16löthige, d. h. rein silberne Becher gefordert.

War die zweijährige Umtsperiode verflossen, so mußte der Dogt bei der Präsentation des neuen Gerichtsherren sein Umt wieder aufsgeben und den Mantel ablegen. Dabei ersorderte es der Brauch, daß er sich wegen des ihm bisher überlassenen Dienstes bedankte. Wünschte er das Umt noch weiter zu versehen, konnte er wieder darum anhalten. Gewöhnlich fand eine Wiederbestätigung statt. Bevor diese aber ersfolgte, hatte sich der Vogt "in Abstand" zu begeben. Während er dann draußen war, frug der Gerichtsherr die Gemeindegenossen, ob sie etwas fehlbares betr. seiner Aufführung wissen. Wollte ein Vogt vor Ablauf der Amtsperiode von seinem Amte zurücktreten, so mußte er das Entlassungsbegehren direkt an die Obrigkeit in Mellingen richten, d. h. "vor m. G. herren zu Mellingen vor Roth instehn." Den erhaltenen Mantel durste ein abtretender Untervogt als Eigentum für sich behalten.

Mit dem Umte eines Untervogts war auch das Kirchmeieramt und der Sigristendienst vereinbart, ebenso das Betreiben einer Wirt-

schaft. Eine solche führte z. B. im Jahre 1786 Untervogt Bernhard Seiler. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts fungiert ein Untervogt gleichen Namens bei einer Gerichtssitzung als "Gerichtsverbaner."

Nachstehend nun noch die Ciste der Untervögte, soweit diese be= kannt sind:

Gallus Zimbermann 1589—1594.

Joachim Seiler, genannt Mäder, 12. februar 1626 — September 1634. felix Seiler, gen. Mäder, Enkel des vorigen, 22. September 1634 bis 14. Dezember 1684.

Bernhard Seiler 22. Januar 1685 — 14. Dezember 1702.

Caspar Huber, Schuhmacher, 15. Dezember 1702 — 29. Mai 1721 (Todestag).

Melcher Seiler 29. Mai 1721 — 9. Mai 1727.

Caspar Huber 27. Mai 1727 — 15. Upril 1745.

Ceonti Seiler 28. August 1745 — 22. februar 1753.

Johannes Seiler 4. Dezember 1753 — 18. februar 1757.

felir Seiler 14. februar 1758 — 26. Mai 1759.

Mathe Meyer 9. Oktober 1760 — 26. Mai 1766.

Bernhard Seiler, Madlenis, 26. Mai 1766 — 18. November 1796.

Joseph Blatmer 15. Dezember 1796 — 14. März 1798.

Einige der Vorgenannten haben Unlaß gegeben zur Bildung folgender, in Tägerig jetzt noch bekannter familien-Zunamen:

's Vogs, Vogsbenetlis (von Bernhard Seiler), Vogshaneßlis (von Johannes), Vogchaspers, Vogchasperjoseepe (von Joseph des Vogtstaspers), Vogtselize, Vogstambure, Vogslunzis.

### IX.

# Die Dorfmeier.

Das Libell über den Zwing Tägerig kennt neben dem Unterpogt und dem Weibel noch Beamte, die es einfach mit dem Namen Geschworene bezeichnet. Ihre Aufgabe bestand darin, an St. Martinsptag und Maitag zur Abendzeit nachzusehen, ob die Shkaden gut und währschaft gemacht seien und falls sich daran Mängel oder Gebresten fanden, für Hebung derselben zu sorgen und die verfallenen Einungspußen einzuziehen, über die eingezogenen Gelder Rechnung zu führen und den dritten Teil davon dem Zwingherren zuzustellen, die übrigen